

SG_KANTONSGERICHT FO.2022.1-K2 vom 24. März 2024

Sg Kantonsgericht, 2024-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_FO.2022.1-K2

FR: SG_KANTONSGERICHT FO.2022.1-K2 du 24 mars 2024

IT: SG_KANTONSGERICHT FO.2022.1-K2 del 24 marzo 2024

Regeste

Art. 129 Abs. 1, Art. 134 Abs. 2, Art. 273, Art. 277, Art. 286 Abs. 2 ZGB: Abweisung des Antrags auf alternierende Obhut (E. III/2). Übergaben der Kinder: Vorliegend ist es angemessen, den Elternteil, bei dem sich die Kinder befinden, zu verpflichten, die Kinder jeweils zum anderen Elternteil zu bringen. Damit signalisieren beide Elternteile den Kindern, dass ihnen der Kontakt der Kinder zum jeweils anderen Elternteil wichtig ist und sie diesen unterstützen (E. III/4). Aufhebung des nahehelichen Unterhalts wegen Vorliegens eines qualifizierten Konkubinats (E. III/7). Bei Vorliegen eines Abänderungsgrundes sind sämtliche Unterhaltsparameter zu aktualisieren, ohne dass bei jedem Parameter für sich alleine ein Abänderungsgrund vorliegen muss. Das Abänderungsgericht ist aber an die Wertungen des Ursprungsentscheidendes gebunden (E. III/14f und 14g). Wohnkosten bei selbstbewohntem Eigentum: Die Pauschale für die Unterhaltskosten samt öffentlich-rechtlichen Abgaben beträgt praxisgemäss 20 % des Eigenmietwerts, wobei beim Eigenmietwert vom steuerrechtlich herabgesetzten Eigenmietwert auszugehen ist (E. III/14b und 15a). (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 24. März 2024, FO.2022.1-K2).

Erwägungen

E. 1

a) A. (geb. 1967, nachfolgend auch: Vater) und B. (geb. 1969, nachfolgend auch: Mutter) heirateten am DD.MM.2008. Sie sind die Eltern von C., geb. DD.MM.2009, und D., geb. DD.MM.2011. b) Mit Entscheid vom 28. August 2015 schied der Familienrichter des Kreisgerichts K. die Ehe von A. und B. und genehmigte die Scheidungskonvention der Parteien (IN.2014.145-[...], Beilage 2 zu vi-act. 2, nachfolgend: Scheidungsurteil vom 28. August 2015). Demnach verblieben die Kinder in der gemeinsamen elterlichen Sorge der Eltern (Dispositiv-Ziff. 2) und es wurde für C. und D. eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet (Dispositiv-Ziff. 3). Weiter wurde vereinbart, dass die Kinder in den geraden Wochen von Donnerstagabend bis Dienstagabend sowie während der Hälfte der Schulferien vom Vater und in den übrigen Zeiten von der Mutter betreut werden (Dispositiv-Ziff. 4.3). Zudem verpflichtete sich A. zur Leistung von Kinder- und Frauenunterhalt (Dispositiv-Ziff. 4.4 und 4.5).

E. 2

Die Ziffer 3.1 lit. a, b und c der mit Scheidungsurteil des Kreisgerichts K. vom 28. August 2015 genehmigten Scheidungsvereinbarung vom 20. bzw. 26. August 2015 wird aufgehoben und durch die folgende Regelung ersetzt: a) Der Vater betreut C. und D. an jedem 1. und 3. Wochenende im Monat, von Freitagabend 18.00 Uhr bis Sonntagabend 18.00 Uhr (Winterzeit) bzw. 19.00 Uhr (Sommerzeit). Der Vater wird angewiesen, die Kinder jeweils an ihrem Wohnort abzuholen und wieder dort- hin zurückzubegleiten (Art.

273 Abs. 2 ZGB). FO.2022.1-K2 3/72

b) Der Vater hat das Recht, mit C. und D. gemeinsam jährlich insgesamt vier Wochen Ferien zu verbringen. Die Ferienregelung wird jeweils per 31. Dezember im Voraus für das kommende Jahr festgelegt, wobei bei der terminlichen Festlegung auf das Arbeitsverhältnis der Mutter sowie die Interessen der Kinder angemessene Rücksicht genommen wird. c) Betreffend die Feiertage gilt die folgende Betreuungsregelung: - Weihnachten: In den geraden Jahren sind die Kinder am 24. Dezember jeweils bei der Mutter, am 25. und 26. Dezember beim Vater. In den ungeraden Jahren gilt diese Regelung umgekehrt. - Silvester/Neujahr: In den geraden Jahren (massgebend ist Silvester) sind die Kinder bei der Mutter, in den ungeraden beim Vater. - Ostern/Pfingsten/Auffahrt: Karfreitag und Ostersonntag sowie Pfingsten verbringen die Kinder in den geraden Jahren bei der Mutter; Ostersonntag und Ostermontag sowie Auffahrt sind die Kinder dann beim Vater. In den ungeraden Jahren gilt diese Regelung umgekehrt.

E. 3

Weisungen nach Art. 307 Abs. 3 ZGB: a) Die Eltern werden angewiesen, sich im Sinne der Erwägungen in eine Einzeltherapie bei einem Psychologen bzw. einer Psychologin oder einem Psychiater bzw. einer Psychiaterin zu begeben bzw. die Einzeltherapie weiterzuführen (Kindesmutter). b) Es wird eine Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) angeordnet und die Eltern werden angewiesen, diese zuzulassen, dabei mitzuwirken und mit den involvierten Personen zusammenzuarbeiten. c) Für D. wird eine Therapie im Einzelsetting bei einem Kinderpsychologen bzw. einer Kinderpsychologin oder einem Kinderpsychiater bzw. einer Kinderpsychiaterin angeordnet. Die Psychotherapie von C. wird weitergeführt.

E. 4

Die für C. und D. bestehende umfassende Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB wird weitergeführt. Mit dem Vollzug wird die KESB F. beauftragt. Die Beistandsperson hat zusätzlich zu den bestehenden Kompetenzen die nachfolgenden: - Eine geeignete Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) der Eltern zu bestimmen und zu organisieren, den zeitlichen Rahmen und die Modalitäten festzulegen, die Umsetzung der SPF zu koordinieren und zu überwachen. - Die Einhaltung der Weisungen an die Eltern (SPF, Kontaktregelung, Therapien) zu überwachen, regelmässige Berichte über den Verlauf derselben bei den involvierten Stellen einzuholen sowie der zuständigen Stelle gegebenenfalls Antrag zu stellen, wenn eine Anpassung oder Aufhebung der Weisungen, eine Anpassung der Betreuungsregelung oder die Anordnung anderer geeigneter Kinderschutzmassnahmen zur Wahrung des Kindeswohles erforderlich sind.

FO.2022.1-K2 4/72

E. 5

Die elterliche Sorge wird gestützt auf Art. 308 Abs. 3 ZGB in Bezug auf die oben festgelegte Betreuungsregelung eingeschränkt. Die Beistandsperson erhält die Kompetenz, bei Konflikten im Rahmen der oben festgelegten Betreuungsregelung die Termine, Übergaben und Modalitäten verbindlich festzusetzen und gegebenenfalls anzupassen.

E. 6

Die Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 des Dispositivs werden vorsorglich angeordnet.

E. 7

Die Ziffer 4.1 lit. a, b, c und d der mit Scheidungsurteil des Kreisgerichts K. vom 28. August 2015 genehmigten Scheidungsvereinbarung vom 20. bzw. 26. August 2015 wird aufgehoben und durch die folgende Regelung ersetzt: a) aa) Der Vater bezahlt an den Barunterhalt von C. monatlich im Voraus folgende Beiträge, jeweils zuzüglich allfälliger Kinder- oder Ausbildungszulagen, die tatsächlich bezogen werden bzw. bezogen werden können, je: ■ Fr. 1'130.00 vom 1. Februar 2017 bis 31. Juli 2018 ■ Fr. 1'155.00 vom 1. August 2018 bis 31. Dezember 2018 ■ Fr. 1'275.00 vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 ■ Fr. 1'525.00 vom 1. Januar 2020 bis 31. Oktober 2021 ■ Fr. 1'490.00 vom 1. November 2021 bis 31. Juli 2024 ■ Fr. 1'730.00 vom 1. August 2024 bis zur Volljährigkeit bzw. über diese hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung. bb) Der Vater bezahlt an den Barunterhalt von D. monatlich im Voraus folgende Beiträge, jeweils zuzüglich allfälliger Kinder- oder Ausbildungszulagen, die tatsächlich bezogen werden bzw. bezogen werden können, je: ■ Fr. 1'130.00 vom 1. Februar 2017 bis 31. Juli 2018 ■ Fr. 1'155.00 vom 1. August 2018 bis 31. Dezember 2018 ■ Fr. 1'275.00 vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 ■ Fr. 1'315.00 vom 1. Januar 2020 bis 31. Oktober 2021 ■ Fr. 1'490.00 vom 1. November 2021 bis 31. Juli 2024 ■ Fr. 1'730.00 vom 1. August 2024 bis anschliessend bis zur Volljährigkeit bzw. über diese hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung. cc) Die IV-Kinderrenten der Pensionskasse (je Fr. 838.00) und der Ausgleichskasse (je Fr. 237.00) leitet der Vater als Teil der obigen Unterhaltsbeiträge bzw. in Anrechnung an diese an C. und D. bzw. die Mutter weiter. b) Zusätzlich bezahlt der Vater als Betreuungsunterhalt der Kinder zusammen, monatlich im Voraus folgenden Beitrag: ■ Fr. 380.00 vom 1. August 2018 bis 31. Dezember 2018

E. 8

Die Ziffer 5 (5.1-5.3) der mit Scheidungsurteil des Kreisgerichts K. vom 28. August 2015 genehmigten Scheidungsvereinbarung vom 20. bzw. 26. August 2015 wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt: A. bezahlt an den Unterhalt von B. monatlich im Voraus folgende Beiträge: ■ Fr. 1'040.00 vom 1. Februar 2017 bis 31. Juli 2018
FO.2022.1-K2 5/72

■ Fr. 885.00 vom 1. August 2018 bis 31. Dezember 2018 ■ Fr. 535.00 vom 1. Januar 2019 bis 31. Juli 2019.

E. 9

Eventuell sei die Sache zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 10

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagte/Berufungsbeklagte. b) Am 14. März 2022 reichte B. ihre Berufungsantwort ein und erhob gleichzeitig Anschlussberufung (FO/17, nachfolgend: Berufungsantwort). Dabei stellte sie folgende Anträge: 1. Die Berufung sei abzuweisen. 2. Der Entscheid des Kreisgerichts L. vom 13. Juli 2021 (IN.2017.14) sei wie folgt abzuändern: a) Ziffer 2a: Der Vater betreut C. und D. an jedem 1. und 3. Wochenende im Monat, von Freitagabend 18.00 Uhr bis Sonntagabend 18.00 bzw., von Juli bis und mit September, bis Sonntagabend 19.30 Uhr. b) Ziffer 2c: Betreffend die Feiertage gilt die folgende Betreuungsregelung: - Weihnachten: In den ungeraden Jahren sind die Kinder vom 24. bis 26. Dezember bei der Mutter, in den geraden Jahren beim Vater. - Silvester/Neujahr: In den geraden Jahren (massgebend ist der Silvester) sind die Kinder bei der Mutter, in den ungeraden Jahren beim Vater. - Ostern: In den ungeraden Jahren sind die Kinder von Karfreitag bis Ostermontag bei der Mutter, in

den ungeraden Jahren beim Vater. - Auffahrt/Pfingsten: Auffahrt und Pfingsten verbringen die Kinder in den geraden Jahren bei der Mutter, in den geraden Jahren gilt diese Regelung umgekehrt. 3. Die Verfügung der KESB F. vom 6. Januar 2022 sei vollumfänglich aufzuheben, eventualiter sei festzustellen, dass sie gegenstandslos geworden ist. Zudem sei a) anzuordnen, dass das Besuchsrecht des Berufungsklägers auf in Form von im Zwei-Wochen-Rhythmus stattfindenden Besuchstage in Begleitung einer geeigneten Fachperson stattfinden sollen. Diese Regelung sei so lange anzuwenden, bis die Sozialpädagogische Familienbegleitung ihre Arbeit aufgenommen hat und die Therapeuten von C. und D. das Kindeswohl nicht mehr für gefährdet erachten. b) eventualiter dem Berufungskläger die Weisung zu erteilen, dass C. und D. nur altersgerechte Medieninhalte konsumieren und keines der Kinder gegen seinen Willen zum Konsum von Medieninhalten angehalten oder aufgefordert wird. 4. Ziffer 3a sei vorsorglich anzuordnen. FO.2022.1-K2 7/72

5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. 4. Mit Schreiben vom 14. April 2022 nahm A. Stellung zur Berufungsantwort und Anschlussberufung. Er beantragte im Wesentlichen die Abweisung der Rechtsbegehren der Mutter. Mit Rechtsbegehren Ziff. 2.b der Mutter betreffend Feiertagsregelung erklärte er sich einverstanden. Zudem stellte er weitere Anträge im Zusammenhang mit einzelnen Positionen des Kindes- und des nahehelichen Unterhalts. Schliesslich beantragte er neu, der Grossmutter der Kinder seien zwei Wochen Sommer- und zwei Wochen Oster- oder Herbstferien mit den Kindern zu gewähren (FO/20, S. 1). Am 21. November 2022 reichte A. (unaufgefordert) eine weitere Stellungnahme ein und beantragte, die Kinderübergabe von der Mutter zum Vater habe nach Schulschluss an der Schule der Kinder stattzufinden. Bei der Übergabe der Kinder vom Vater zur Mutter seien die Kinder von der Mutter beim Vater abzuholen (FO/22, S. 1 f.). 5. B. reichte am 9. Januar 2023 eine Stellungnahme ein, in der sie im Wesentlichen an ihren Anträgen gemäss Berufungsantwort bzw. Anschlussberufung festhielt. Zusätzlich beantragte sie, der Vater sei anzuweisen, die Kinder jeweils unmittelbar an der Grenze zum Grundstück der Mutter zu übernehmen bzw. übergeben, ohne dabei das Grundstück der Mutter zu betreten. Weiter sei er anzuweisen, eine ärztlich verordnete Medikation der Kinder (gegen Vorlage der entsprechenden Rezepte) auch an seinen Betreuungswochenenden fortzuführen. An ihrem vormaligen Antrag, dass das Besuchsrecht des Vaters unter Begleitung durch eine Fachperson durchzuführen sei, hielt sie nicht fest (FO/31, S. 2 f.): Der Kindesvertreter reichte mit Eingabe vom 16. Januar 2023 eine Stellungnahme ein. Darin hielt er fest, er stimme den Ausführungen und Anträgen der Mutter gemäss Eingabe vom 9. Januar 2023 (FO/31) zu (FO/33). 6. C. und D. wurden am 6. Dezember 2023 vom Präsidenten des Kantonsgerichts und der Gerichtsschreiberin angehört (FO/37 und FO/38). Mit Schreiben vom 22. November 2023 wurde die Beistandschaft um die Einreichung eines Verlaufsberichts betreffend C. und D. ersucht (FO/36). Ein solcher wurde von der Beiständin O. mit Bericht vom 7. Dezember 2023 eingereicht (FO/39). Mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 wurde den Parteien die Protokolle der Kinderanhörung und der Verlaufsbericht der Beiständin weitergeleitet. Zudem wurde mitgeteilt, dass die Sache vorbehalten allfälliger Stellungnahmen spruchreif sei und das Gericht begonnen habe, den Entscheid zu beraten (FO/40). In der Folge ergingen keine Stellungnahmen der Parteien. FO.2022.1-K2 8/72

7. Mit Schreiben vom 31. Januar 2022 (FO/4) wurden die vorinstanzlichen Akten angefordert, beinhaltend die Akten des vorinstanzlichen Abänderungsverfahrens

(IN.2017.14-[...]), der vorsorglichen Massnahmeverfahren (SF.2017.64-[...]; SF.2018.25-[...]; SF.2018.46-[...]; SF.2019.59-[...]; SF.2020.11-[...]) und des Ehescheidungsverfahrens (IN.2014.145-[...]). Sämtliche Akten, von deren Beizug auch die Parteien ausgehen bzw. diesen verlangen, dürfen im vorliegenden Berufungsverfahren als gerichtsnotorisch zur Beurteilung der Berufung beigezogen werden (vgl. Art. 36 Abs. 1 lit. c und f GO [sGS 941.21] e contrario). II. 1. Die Prozess- bzw. Rechtsmittelvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Art. 60 ZPO). Die Berufung vom 26. Januar 2022 erfolgte – unter Berücksichtigung der Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 1 lit. c ZPO) – innert der 30-tägigen Frist gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO (Versand des begründeten Entscheids am 9. Dezember 2021 [vi-Entscheid, S. 66]; Zustellung am 13. Dezember 2021 [Berufung, S. 3]). Für die Beurteilung von Berufungen aus dem Bereich des Familienrechts ist die II. Zivilkammer des Kantonsgerichts St. Gallen sachlich und funktionell zuständig (Art. 16 Abs. 1 EG-ZPO i.V.m. Art.

E. 14

a) Grundbetrag: Die Vorinstanz hat dem Vater ab dem 1. August 2018 einen Grundbetrag von Fr. 1'200.00 angerechnet, da die Kinder ab da unter der alleinigen Obhut der Mutter standen (vi-Entscheid, S. 45). Der Vater rügt, da mit Ausweitung des im Gutachten erwähnten Betreuungsmodells die 30 % Anteile einer Betreuung erreicht werde, müsse nach wie vor ein Betrag von Fr. 1'350.00 für eine alleinerziehende Person angenommen werden (Berufung, S. 14). Der Einwand des Vaters ist unbeachtlich, da sein Antrag auf Zusprechung der alternierenden Obhut über die Kinder C. und D. abgewiesen wird. b/aa) Wohnkosten: Bis zum 31. Dezember 2019 hat die Vorinstanz dem Vater mangels Belegen die Wohnkosten gemäss Scheidungsurteil angerechnet, mithin Fr. 1'195.00. Ab Januar 2020 würden sich die Wohnkosten gemäss Vorinstanz auf Fr. 575.00 belaufen (Fr. 210.00 Hypothekarzinsen + Fr. 365.00 Unterhaltskosten [praxisgemäss 30 % des Eigenmietwertes]; mit Verweis auf vi-act. 144/1 [Steuererklärung 2020]; vgl. vi-Entscheid, S. 45). FO.2022.1-K2 49/72

b/bb) Der Vater rügt, die Wohnkosten würden sich auf Fr. 762.00 pro Monat belaufen, was aus der Steuererklärung unter Punkt 11 hervorgehe (jährlicher Schuldzins von Fr. 9'147.00). Dazu kämen Wohnnebenkosten von Fr. 407.00. Insgesamt beliefen sich die Wohnkosten damit auf Fr. 1'169.00 (Berufung, S. 14). b/cc) Bei selbst bewohntem Eigentum ist anstelle des Mietzinses auf die tatsächlichen Wohnkosten bzw. den angemessenen Liegenschaftsaufwand abzustellen, d.h. auf die Hypothekarzins (ohne Amortisation), die öffentlich-rechtlichen Abgaben und die (durchschnittlichen) Unterhaltskosten. Zudem sind die durchschnittlichen Aufwendungen für die Beheizung und Nebenkosten der Wohnräume hinzuzurechnen (Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009, S. 1 f.). Für die Unterhaltskosten samt öffentlich-rechtlichen Abgaben kann eine Pauschale eingesetzt werden, welche üblicherweise auf 20 % des Eigenmietwerts festgelegt wird (vgl. Ziff. 4.2 Kreisschreiben der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums [Notbedarf] nach Art. 93 SchKG; BGer 5A_730/2020 E. 5.2.2.2.2.1.3.; MAIER, a.a.o., Rz 979). Die Vorinstanz stützt sich auf die Steuererklärung 2020 (vi-act. 144/1), während sich A. in seiner Berufung auf die Veranlagungsverfügung für die Steuern 2019 bezieht (vi-act. 144/3-6). Aus der Veranlagungsberechnung zur Veranlagungsverfügung der Steuern 2019 gehen Schuldzinsen in Höhe von Fr. 9'147.00 hervor, wobei diese nicht weiter aufgeschlüsselt

sind (vi-act. 144/5). Im Schuldenverzeichnis zur Steuererklärung 2020 sind zum einen die Schuldzinsen der U.-Bank von Fr. 2'480.00 bei einer Schuld (Hypothek) von Fr. 248'000.00 angegeben, was mit einer entsprechenden Zins- und Kapitalbescheinigung belegt ist. Zum anderen sind in der Steuererklärung 2020 Schuldzinsen von Fr. 6'156.00 bei einer Schuld von Fr. 120'000.00 gegenüber N. angegeben (vi-act. 144/1-2). Insgesamt hat A. in der Steuererklärung 2020 also Schuldzinsen von Fr. 8'636.00 (Fr. 2'480.00 aus Darlehen der U.-Bank, Fr. 6'156.00 aus Darlehen von N.) deklariert. Es ist davon auszugehen, dass die in der Veranlagungsverfügung 2019 berücksichtigten Schuldzinsen von Fr. 9'147.00 auch aus diesen beiden Darlehen stammen. Die Vorinstanz hat in ihrer Berechnung nur die Schuldzinsen der U.-Bank (aus dem Jahr 2020) von Fr. 2'480.00 bzw. Fr. 210.00 monatlich berücksichtigt, nicht aber jene aus dem angegebenen Darlehen von N. Es gibt keinen Anlass, am Bestand des angegebenen Darlehens von N. zu zweifeln, zumal davon auszugehen ist, dass dieses bereits bei den Steuern 2019 berücksichtigt wurde. Gemäss Angabe von A. beträgt der Zinssatz für das Darlehen von N. gut 5 % ($6'156/120'000$). Der Zinssatz für die Hypothek der U.-Bank beträgt FO.2022.1-K2 50/72

1 % ($2'480/248'000$). Indem A. ein Darlehen von N. zu einem Zinssatz von 5 % und damit fünfmal höher als jener der U.-Bank aufgenommen hat, hat er gegen seine im Verhältnis zu seinen minderjährigen Kindern bestehende Obliegenheit, seine Lebenshaltungskosten tief zu halten (BGE 137 III 118 E. 3.1; BGer 5A_273/2018 E. 6.3.1.1), verstossen. Im Rahmen der vorliegend vorzunehmenden Unterhaltsberechnung sind ihm daher aus dem Darlehen von N. von Fr. 120'000.00 Schuldzinsen von 1 % anzurechnen, mithin Fr. 1'200.00 jährlich bzw. Fr. 100.00 monatlich. Dazu kommen die Hypothekarzinsen der U.-Bank von monatlich Fr. 210.00. Die monatlich anzurechnenden Hypothekarzinsen belaufen sich damit auf Fr. 310.00. Wie erwähnt, sind bei selbstbewohntem Eigentum als Wohnkosten neben den Hypothekarzinsen die (durchschnittlichen) Unterhaltskosten, die (durchschnittlichen) Heiz- und Nebenkosten und die öffentlich-rechtlichen Abgaben anzurechnen, wobei für die Unterhaltskosten samt öffentlich-rechtlichen Abgaben eine Pauschale eingesetzt werden kann, welche üblicherweise 20 % des Eigenmietwerts beträgt. Die Vorinstanz hat A. als Unterhaltskosten Fr. 365.00 angerechnet, dabei den Vermerk "praxisgemäss 30 % des Eigenmietwerts" angegeben und auf die Steuererklärung 2020 (vi-act. 144/1) verwiesen (vi-Entscheid, S. 45). Dabei ging sie offenbar vom in der Steuererklärung deklarierten Eigenmietwert von Fr. 14'640.00 aus (denn $Fr. 14'640.00 \cdot 0.3/12 = Fr. 366.00$; vgl. vi-act. 144/1). Die im Kanton St. Gallen steuerrechtliche Herabsetzung des Eigenmietwerts um 30 % (vgl. Art. 34 Abs. 3 StG SG), welche vorliegend in einem veranlagten Eigenmietwert von Fr. 10'248.00 resultierte (vgl. vi-act. 144/5), hat sie nicht berücksichtigt. Korrekt wäre es, vom gekürzten Eigenmietwert auszugehen (vorliegend Fr. 10'248.00), da dies dem veranlagten Eigenmietwert entspricht, basierend auf welchem der steuerrechtliche Pauschalabzug für die Unterhaltskosten erfolgt (vgl. Nr. 8 des Formulars 7 der Steuererklärung St. Gallen). Weiter ist die Vorinstanz anstatt der in der familienrechtlichen Unterhaltsberechnung üblicherweise anrechenbare Pauschale von 20 % für die Unterhaltskosten (samt öffentlich-rechtlichen Abgaben) als Bestandteil der Wohnkosten bei selbstbewohnten Eigenheim von 30 % ausgegangen. Bei praxisgemäßem Vorgehen (gekürzter Eigenmietwert, 20 % Pauschale) würde die Unterhaltspauschale (samt öffentlich-rechtlichen Abgaben) damit Fr. 170.00 betragen ($Fr. 10'248.00 \cdot 0.2/12$). Aus vorliegenden Überlegungen ist die vorinstanzliche Berechnung dennoch nicht anzupassen: Heiz- und Nebenkosten hat die Vorinstanz bei der Festlegung der Wohnkosten nicht berücksichtigt. Die Differenz zwischen der von der Vorinstanz

ermittelten und der korrekten Unterhaltskosten-Pauschale beträgt Fr. 195.00 (Fr. 365.00-Fr. 170.00). Dieser Betrag könnte damit als "Pauschale" für die Heiz- und Nebenkosten gesehen werden. Bei FO.2022.1-K2 51/72

der Ermittlung der Wohnkosten von B., welche ebenfalls ein Eigenheim besitzt, ist die Vorinstanz gleich wie bei A. vorgegangen (Anrechnung der Hypothekarzinsen und 30 % des [steuerrechtlich ungekürzten] Eigenmietwerts als "Unterhaltskosten", keine Berücksichtigung von Heiz- und Nebenkosten). Damit ging die Vorinstanz bei der Berechnung der Wohnkosten beider Parteien gleich vor. Diese Vorgehensweise wurde von den Parteien nicht beanstandet. Vor diesem Hintergrund gibt es keinen Anlass, von der vorinstanzlichen Vorgehensweise, an die Wohnkosten neben den (effektiven) Hypothekarzinsen von Fr. 310.00 den Betrag von Fr. 365.00 (30 % des Eigenmietwerts) anzurechnen, abzuweichen. Damit belaufen sich die anrechenbaren Wohnkosten von A. bis Ende Dezember 2019 auf Fr. 1'195.00 (gemäss Scheidungsurteil) und ab Januar 2020 bzw. ab Phase 3 auf Fr. 675.00. c) Krankenversicherung: Unter Berücksichtigung entsprechender Belege rechnete die Vorinstanz dem Vater für die Krankenversicherung bis und mit 31. Dezember 2019 (Phase 2) monatlich Fr. 385.00 und ab 1. Januar 2020 (ab Phase 3) monatlich Fr. 440.00 an (vi-Entscheid, S. 45 mit Verweis auf vi-act. 11/14 und 144/7). Der Vater macht in seiner Berufung geltend, die Krankenversicherung sei mit Fr. 440.00 zu veranschlagen (Berufung, S. 14). Mangels näherer Ausführung und Begründung ist nicht klar, ob und basierend worauf der Vater damit eine Anrechnung der Krankenversicherungskosten von monatlich Fr. 440.00 bereits ab Phase 1 beantragt. Damit ist auf die vorinstanzliche Anrechnung von Fr. 385.00 für Phase 1 und 2 und Fr. 440.00 ab Phase 3 abzustellen. d) Steuern: Ähnlich wie bei den Kosten der Krankenversicherung verhält es sich mit den Steuern. Die Vorinstanz rechnete dem Vater für die ersten beiden Phasen analog zum Scheidungsurteil Fr. 450.00 an und ab dem 1. Januar 2019 basierend auf entsprechende Belege (vi-act. 144/3) Fr. 640.00 monatlich (vi-Entscheid, S. 45). Der Vater erklärt, Steuern seien mit Fr. 640.00 anzurechnen, ohne dies näher zu spezifizieren (Berufung, S. 14). Damit hat es bei der vorinstanzlichen Feststellung sein Bewenden. e) Kommunikations- und Versicherungspauschale: Die Vorinstanz erwog, die Kommunikations- und Versicherungspauschale betrage praxisgemäss Fr. 100.00 (vi-Entscheid, S. 45). Der Vater schreibt in seiner Berufung, die Kommunikationskosten von Fr. 100.00 seien gerichtsnotorisch (Berufung, S. 14). Im familienrechtlichen Existenzminimum kann monatlich eine Versicherungs- und Kommunikationspauschale berücksichtigt werden. FO.2022.1-K2 52/72

den (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2; MAIER, a.a.O., N 1083). Diese beträgt gemäss st. gallischer Gerichtspraxis Fr. 50.00 für die Versicherungspauschale und Fr. 130.00 für die Kommunikationspauschale (KGer SG FO.2019.24-K2 vom 21. Dezember 2021 [www.publikationen.sg.ch]). Entsprechend ist von Amtes wegen beim Vater eine Versicherungspauschale von Fr. 50.00 und eine Kommunikationspauschale von Fr. 130.00 einzusetzen. f) Mobilität: Die Vorinstanz erwog, dass der Vater zwar nicht erwerbstätig sei, ihm jedoch für Fahrten zum Arzt, zur Therapie und im Zusammenhang mit den Kindern ein Betrag zuzusprechen sei. Ausgehend von einem 4-Zonen-Ostwind-Abonnement (M.-E.) rechnete sie dem Vater Fr. 110.00 monatlich an (vi-Entscheid, S. 45). Der Vater rügt, es seien ihm weiterhin (wie im Scheidungsurteil) Fr. 300.00 für die Mobilität anzurechnen. Die Abänderungsvoraussetzungen seien nicht gegeben. Überdies habe derjenige Elternteil, welcher wegziehe, für die Mehrkosten aufzukommen, weshalb es sich rechtfertige, ihm

höhere Mobilitätskosten anzurechnen (Berufung, S. 14). Wie unter E. III.8 aufgeführt, liegt vorliegend aufgrund der Neuregelung der Obhut (Wechsel von der alternierenden Obhut zur alleinigen Obhut der Mutter) eine wesentliche und dauerhafte Veränderung nach Art. 286 ZGB bzw. Art. 129 ZGB vor. Liegt ein Abänderungsgrund vor, sind sämtliche Unterhaltsparameter auf den neusten Stand zu bringen, ohne dass bei jedem Parameter für sich alleine ein Abänderungsgrund vorliegen muss. Das Abänderungsgericht ist aber an die Wertungen des Ursprungsentscheids gebunden (BGE 138 III 289 E. 11.1.1; BGE 137 III 604 E. 4.1.2 = Praxis 2012 Nr. 12; BGer 5A_136/2014 E. 3.2; STAUB, a.a.o., Rz 352 ff.; BSK ZGB-I-GLOOR/SPYCHER, Art. 129 N 7a). Vorliegend wurden im Scheidungsurteil bzw. in der Scheidungskonvention beim Bedarf von A. und B. je Fr. 300.00 für Mobilität bzw. Arbeitsweg angerechnet. Dem ist die Wertung zu entnehmen, dass beiden Parteien in ihrem Bedarf ein grosszügiger, gleich hoher Betrag für Mobilitätskosten anzurechnen ist. Denn auch bei B. übersteigen die Fr. 300.00 die Höhe der Arbeitswegkosten, welche ihr im Rahmen des betriebsrechtlichen Notbedarfs bei einem 40 %-Arbeitspensum anrechenbar gewesen wären. Im Falle von A., der bereits zum damaligen Zeitpunkt gänzlich arbeitsunfähig und zu 100 % IV-Rentner war, wären gar keine Arbeitswegkosten anzurechnen gewesen. Entgegen diesen Grundsätzen haben die Parteien in der Scheidungskonvention unabhängig von der Notwendigkeit für den Arbeitsweg die Anrechnung von je Fr. 300.00 für Mobilitäts- bzw. Arbeitswegkosten vereinbart. Auf diese Wertung ist im vorliegenden Abänderungsverfahren abzustellen, sodass A. und B. in ihrem Bedarf je Fr. 300.00 für Mobilitäts- bzw. Arbeitswegkosten anzurechnen ist. FO.2022.1-K2 53/72

g) Sozialversicherungsbeiträge: Die Vorinstanz legte die vom Vater als Nichterwerbstätigem zu bezahlenden Sozialversicherungsbeiträge basierend auf die definitive Verfügung der SVA St. Gallen für das Jahr 2018 betreffend Beiträge für Nichterwerbstätige (vi-act. 143/3) auf monatlich Fr. 280.00 fest (vi-Entscheid, S. 45). Der Vater rügte mit seiner Berufung, diese Festlegung sei willkürlich, die Sozialversicherungsbeiträge seien, wie im Scheidungsurteil festgehalten, bei Fr. 367.00 zu belassen. Eine Abänderungsvoraussetzung liege nicht vor (Berufung, S. 14). Mit Eingabe vom 1. April 2022 reichte er die Mitteilung der SVA St. Gallen betreffend die Akontobeiträge für das Jahr 2021 ein und beantragte, die Sozialversicherungsbeiträge seien mit Fr. 323.00 anzusetzen (Akontobeitrag beträgt insgesamt Fr. 3'875.90, vgl. FO/20 und Beilage dazu). Auch hier ist daran zu erinnern, dass aufgrund der vorliegend erfolgten Änderung der Obhutsregelung eine Anpassung des im Scheidungsurteil festgelegten Unterhalts zulässig ist. Im Rahmen dessen sind alle Parameter der Unterhaltsberechnung auf den neusten Stand zu bringen, ohne dass für jeden Parameter ein Abänderungsgrund vorliegen muss. Betreffend die im Scheidungsurteil A. angerechneten Sozialversicherungsbeiträge (Fr. 367.00) ist davon auszugehen, dass diese auf den zum Zeitpunkt des Scheidungsurteils von A. geschuldeten Sozialversicherungsbeiträgen basieren. Vor Vorinstanz hat A. die definitive Verfügung der SVA St. Gallen für das Jahr 2018 betreffend Beiträge für Nichterwerbstätige (vi-act. 143/3) eingereicht, basierend auf welcher die Vorinstanz in der Unterhaltsberechnung den Parameter der Sozialversicherungsbeiträge von Fr. 367.00 auf Fr. 280.00 angepasst hat. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Für das Jahr 2018 sind die Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der in den Akten vorhandenen definitiven Verfügung der SVA klar ausgewiesen. Ein Abstellen auf die von A. im vorliegenden Verfahren eingereichte Mitteilung der SVA St. Gallen betreffend die Akontobeiträge fürs Jahr 2021 ist hingegen nicht angezeigt, da es sich dabei lediglich um eine Mitteilung betreffend

Akontobeiträge, nicht aber um eine definitive Verfügung handelt. Damit sind die Sozialversicherungsbeiträge, wie von der Vorinstanz vorgenommen, bei Fr. 280.00 zu belassen.
Bedarf der Mutter

E. 15

a) Der Vater hat einzig die vorinstanzlich festgelegten Wohnkosten der Mutter angefochten (Berufung, S. 15) a/aa) Wohnkosten: Die Vorinstanz rechnete bei der Mutter mit monatlichen Wohnkosten von Fr. 485.00. Dabei stützte sie sich auf die ausgewiesenen Hypothekarzinsen (Fr. 905.00 gemäss vi-kläg-act. 65 [Kontoauszug Belastung Hypothekarzins 2020, bei vi-act. 149]) und die "durchschnittlichen Unterhaltskosten von 30 % des Eigenmietwerts" FO.2022.1-K2 54/72

(Fr. 660.00 gemäss vi-kläg-act. 63, S. 16 [Steuererklärung 2019, bei vi-act. 149]) und stellte monatliche Wohnkosten von insgesamt Fr. 1'565.00 fest. Davon rechnete sie bei den Kindern je ca. 20 % an (mithin je Fr. 300.00) und teilte den Restbetrag von Fr. 965.00 hälftig auf die Mutter und ihren Lebenspartner auf (vi-Entscheid, S. 46). a/bb) Der Vater rügt, die Wohnkosten könnten sich in der Logik nicht erhöhen. Zum einen seien die Immobilien in den Kantonen F. günstiger (als in M.), zum anderen würden diese zu zwei Teilen angerechnet. Zudem seien die höheren Kosten durch die Mutter wegen ihres Wegzugs selbst verschuldet, woraus dem Vater keine Nachteile erwachsen dürften. Weiter mache die Abstufung in so viele Phasen keinen Sinn. Im Ergebnis sei der Mutter in jeder Phase ein Bedarf von Fr. 2'090.00 anzurechnen (Berufung, S. 15). a/cc) Die Rügen von A. sind aus folgenden Gründen zu verwerfen: Die im Scheidungs-urteil festgelegten Wohnkosten der Mutter betragen Fr. 716.00 und jene der Kinder je Fr. 200.00, insgesamt also Fr. 1'116.00 für B., C. und D. zusammen. Damals lebte die Mutter mit den Kindern in M. Seit August 2018 lebt die Mutter mit den Kindern in einem Haus in E., welches im Miteigentum von B. und ihrem Lebenspartner P. steht. Belegt sind im Zusammenhang mit dem Eigenheim in E. Hypothekarzinsen von jährlich Fr. 10'884.45 bzw. monatlich Fr. 905.00 (vgl. vi-kläg-act. 65 [Kontoauszug Belastung Hypothekarzins 2020, bei vi-act. 149]). Weiter beträgt der Eigenmietwert der Liegenschaft ungekürzt Fr. 26'381.00 bzw. nach der steuerrechtlichen Herabsetzung von 10 % im Kanton F. Fr. 23'742.00 (vgl. vi-kläg-act. 63, S. 16 [Steuererklärung 2019, bei vi-act. 149]). Wie bereits unter E. III.14 b erwähnt, ist bei selbstbewohntem Eigentum anstelle des Mietzinses auf die tatsächlichen Kosten bzw. den angemessenen Liegenschaftsaufwand abzustellen, d.h. auf die Hypothekarzinse (ohne Amortisation), die (durchschnittlichen) Heiz- und Nebenkosten, die öffentlich-rechtlichen Abgaben und die (durchschnittlichen) Unterhaltskosten. Für die Unterhaltskosten (samt öffentlich-rechtlichen Abgaben) lässt die Praxis einen Pauschalabzug von 20 % des (allfällig um einen Steuerabzug gekürzten) Eigenmietwerts zu. Wie bei A. (vgl. E. III.14 b) rechnete die Vorinstanz auch bei B. neben den Hypothekarzinsen (Fr. 10'884.45 jährlich bzw. Fr. 905.00 monatlich) an die Wohnkosten 30 % des ungekürzten Eigenmietwerts, nämlich Fr. 660.00 (Fr. 26'381.00*0.3/12), an. Aus denselben wie unter E. III.14 b bei A. angeführten Überlegungen ist von der vorinstanzlichen Berechnungsweise grundsätzlich nicht abzuweichen. Demnach betragen die monatlichen Wohnkosten für das Eigenheim in E. insgesamt Fr. 1'565.00 (Fr. 905.00 + Fr. 660.00). Davon rechnete die Vorinstanz der Mutter und ihrem Lebenspartner je Fr. 485.00
FO.2022.1-K2 55/72

und den beiden Kindern je Fr. 300.00 an. Bei einer Aufteilung der Wohnkosten nach grossen und kleinen Köpfen werden die im gleichen Haushalt lebenden Kinder einfach und die

Erwachsenen doppelt gezählt (vgl. MAIER, a.a.o., Rz 997). Bei monatlichen Wohnkosten von insgesamt Fr. 1'565.00 sind damit B. und P. je Fr. 525.00 und C. und D. je Fr. 260.00 anzurechnen. Insgesamt betragen die Wohnkosten für B., C. und D. zusammengerechnet damit Fr. 1'045.00. Daraus ergibt sich, dass sich die Wohnkosten von B., C. und D. im Vergleich zu jenen aus dem Scheidungsurteil insgesamt entgegen der Beanstandung des Vaters nicht erhöht haben (Fr. 1'116.00 gemäss Scheidungsurteil vs. Fr. 1'045.00 gemäss vorliegendem Entscheid). Im Ergebnis sind B. Wohnkosten in Höhe von Fr. 525.00 monatlich anzurechnen. b) Versicherungs- und Kommunikationspauschale: Für Versicherungen und Kommunikation hat die Vorinstanz der Mutter einen Betrag von Fr. 50.00 zugesprochen (vi-Entscheid, S. 46). Aus denselben Gründen wie bei der entsprechenden Bedarfsposition des Vaters aufgeführt (vgl. E.III. 14 e), ist bei der Mutter von Amtes wegen eine Versicherungspauschale von Fr. 50.00 und eine Kommunikationspauschale von Fr. 130.00 einzusetzen. c) Steuern: Die Vorinstanz hat die Steuern der Mutter in der Phase vom 1. August 2018 bis 31. Dezember 2018 analog zum Scheidungsurteil bei Fr. 350.00 belassen, ab dem 1. Januar 2019 auf Fr. 100.00 festgelegt und ab dem 1. August 2024 aufgrund der anzurechnenden 80 %-Erwerbstätigkeit der Mutter ermessensweise mit Fr. 150.00 veranschlagt (vi-Entscheid, S. 46). Dies wurde von keiner der Parteien gerügt. Mit vorliegendem Entscheid wurde der Mutter ab dem 1. Januar 2028 aufgrund des Schulstufenmodells eine 100%-ige Arbeitstätigkeit angerechnet (vgl. E. III.13 c). Aufgrund ihres höheren Einkommens sowie des voraussichtlichen Wegfalls des steuerlichen Kinderabzuges mit Volljährigkeit von C. ab dem 1. Januar 2028 bzw. von D. ab dem 1. November 2029 ist B. ab dem 1. Januar 2028 bei den Steuern ein höherer Betrag anzurechnen. Diese erhöhte Bedarfsposition ist einzig für die Eruerung der Leistungsfähigkeit beider Elternteile hinsichtlich der Festsetzung des von A. zu bezahlenden Volljährigenunterhalts relevant (vgl. E. III.17 g und h), im Weiteren aber ohne Belang, da B. keinen Unterhaltsanspruch hat und sie bei der Überschussverteilung nicht miteinbezogen wird. Es ist daher angemessen, den voraussichtlich geschuldeten Steuerbetrag mittels einer Schätzung festzulegen. Aufgrund des (hypothetischen) Einkommens von B. ist damit ab dem 1. Januar 2028 ermessensweise mit Steuern von monatlich Fr. 500.00 zu rechnen. FO.2022.1-K2 56/72

Bei den übrigen vorinstanzlich festgelegten Bedarfspositionen der Mutter (Grundbetrag, Krankenversicherung, Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung) sind keine offensichtlichen Mängel erkennbar. Demnach kann auf diese abgestellt werden (vgl. dafür vi-Entscheid, S. 46). Bedarf der Kinder

E. 16

a) Die von der Vorinstanz angerechneten Grundbeträge, Krankenkassenkosten und Kommunikationspauschalen hat der Vater nicht angefochten. Nachdem bei diesen keine offensichtlichen Mängel erkennbar sind, kann auf diese ohne weiteres abgestellt werden (vgl. dafür vi-Entscheid, S. 47). b) Wohnkostenanteile: Die Vorinstanz rechnete mit Fr. 300.00 je Kind, ausgehend von den Gesamtwohnkosten von monatlich Fr. 1'565.00 und einer praxismässigen Beteiligung von ca. 20 % je Kind (vgl. vi-Entscheid, S. 47). Der Vater rügt, es erschliesse sich nicht, weshalb die Miete der Kinder erhöht werde. Er erinnere nochmals daran, dass es die Mutter gewesen sei, die weggezogen sei und die Mehrkosten generiert habe, folglich diese von ihr zu tragen seien (Berufung, S. 15). Wie unter E. III.15 a dargelegt, hat es bei dem vorinstanzlich festgestellten monatlichen Gesamtwohnkosten von Fr. 1'565.00 sein Bewenden. Entgegen der vorinstanzlichen Aufteilung der Wohnkosten

sind diese nicht prozentual, sondern nach grossen und kleinen Köpfen, d.h. die im gleichen Haushalt lebenden Kinder einfach und die Erwachsenen doppelt gezählt, aufzuteilen. Damit ist C. und D. je ein Wohnkostenanteil von Fr. 260.00 anzurechnen. c) Fremdbetreuungskosten: Die Vorinstanz rechnete mit monatlichen Fremdbetreuungskosten von Fr. 90.00 je Kind, wobei sie auf ausgewiesene Zahlen aus dem Jahr 2019 abstellte. Sie hielt fest, die Zahlen des Jahres 2020 könnten nicht als repräsentativ gelten, da die Kinder mehr als üblich durch den Lebenspartner der Klägerin, welcher aufgrund der COVID-19-Pandemie überwiegend im Homeoffice gearbeitet habe, betreut worden seien (vi-Entscheid, S. 47 mit Verweis auf vi-kläg-act. 76 [bei vi-act. 149]). Der Vater rügt, diese Kosten seien nicht entstanden. Zum einen aufgrund der gelebten alternierenden Obhut und zum anderen, weil der Lebenspartner der Mutter die Kinder betreue (Berufung, S. 15). C. und D. befinden sich seit Sommer 2018 in der alleinigen Obhut der Mutter, woran sich auch mit vorliegendem Entscheid nichts ändert. Gemäss den vorinstanzlichen Feststellungen arbeitet die Mutter seit Klageeinreichung in einem 40 %-Arbeitspensum. Fallen aufgrund der Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils Fremdbetreuungskosten an, sind diese im Bedarf des Kindes zu berücksichtigen (BGE 147 III 265 E. 7.2; BGer 5A_311/2019 E. 7.2; BGer 5A_737/2018 E. 4). Vor Vorinstanz wurde ausgewiesen, dass FO.2022.1-K2 57/72

die beiden Kinder im Jahr 2019 je knapp 134 Stunden von einer Tagesmutter betreut wurden (vi-kläg.act. 76 [bei vi-act. 149]). C. und D. wurden damit im Schnitt je 2.5 Stunden pro Woche fremdbetreut (134/56). Die Vorinstanz ging davon aus, dass auch in den darauffolgenden Jahren Fremdbetreuungskosten in ungefähr diesem Umfang, mithin à 2.5 Stunden pro Woche und Kind (und damit monatlich Fr. 90.00 pro Kind) anfallen werden. Diese Annahme ist angesichts der 40 %-Erwerbstätigkeit von B. angemessen. Allerdings ist ab Übertritt der Kinder in die Oberstufe keine Fremdbetreuung mehr notwendig (vgl. MAIER, a.a.o., Rz 1022, mit Verweis auf OGer ZH LZ 210002 E. III.B.5.7), sodass bei C. ab August 2023 (Phase 5) und bei D. ab August 2024 (Phase 6) keine Fremdbetreuungskosten mehr anzurechnen sind. d) Zu beachten sein wird, dass die Krankenversicherungsprämien für die volljährigen Kinder auf ca. Fr. 300.00 pro Monat ansteigen. FO.2022.1-K2 58/72

Unterhaltsberechnung

E. 17

Ausgehend von den hiervor ermittelten Einkommens- und Bedarfspositionen resultieren die nachfolgenden Berechnungen bzw. Unterhaltsbeiträge: a) 1. Phase: 1. August 2018 bis 31. Dezember 2018 Vater Mutter C. D. Einkommen Nettolohn 1930 IV-Renten 5932 1075 1075 Kinderzulage 200 200 Vermögensertrag 98 Total Einkommen 6030 1930 1275 1275 Grundbedarf Grundbetrag 1200 850 400 400 Wohnkosten 1195 525 260 260 Krankenkasse (KVG und VVG) 385 370 120 120 Versicherung/Kommunikation 180 180 Fahrkosten/Mobilität 300 300 Mehrkosten auswärtige Verpflegung 100 Fremdbetreuungskosten 90 90 Steuern 450 350 Sozialversicherungsbeiträge 280 Total Grundbedarf 3990 2675 870 870 Überschuss / Manko 2040 -745 405 405 Aus der tabellarischen Übersicht ergibt sich zunächst, dass die Mutter ihren eigenen familienrechtlichen Bedarf von Fr. 2'675.00 mit ihrem Einkommen von Fr. 1'930.00 selbst nicht decken kann, sondern ein Manko von Fr. 745.00 besteht. Da dieser Fehlbetrag auf die eingeschränkte Erwerbsfähigkeit der Mutter infolge Kinderbetreuung im Rahmen der alleinigen Obhut zurückzuführen ist, hat der Vater den Kindern für diese Phase einen Betreu-

ungsunterhalt von monatlich Fr. 745.00 zu bezahlen. Weiter ist ersichtlich, dass der Grundbedarf des Vaters gedeckt ist und dieser nach Tilgung des zu bezahlenden Betreuungsunterhalts einen Überschuss von Fr. 1'295.00 erzielt. Auch der Grundbedarf von C. und D. ist durch die Kinderrenten von je Fr. 1'075.00 (und Kinderzulage) gedeckt und die beiden erzielen einen Überschuss von je Fr. 405.00. Der familienrechtliche Überschuss beträgt damit Fr. 2'105.00. Die Vorinstanz hat den Überschuss nach grossen und kleinen Köpfen auf sämtliche Familienmitglieder verteilt (vi-Entscheid, S. 48 ff.). Der Vater ist der Meinung, da der Bedarf der FO.2022.1-K2 59/72

Kinder durch ihre Einkommen gedeckt sei und sie sogar einen Überschuss erzielen, würde sich eine weitere Überschussverteilung nicht rechtfertigen (Berufung, S. 16). Der geschuldete Unterhaltsbeitrag ergibt sich aus der Verteilung der vorhandenen Mittel vor dem Hintergrund der ermittelten Bedarfswerte, unter Berücksichtigung der Betreuungsverhältnisse und weiterer Umstände des Einzelfalles. Soweit die vorhandenen Mittel die (familienrechtlichen) Existenzminima übersteigen, kommt es zu einem Überschuss, welchen es zuzuweisen gilt (BGE 147 III 265 E. 7.3). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sollen Kinder am insgesamt höheren Lebensstandard teilhaben und daher am erzielten Überschuss partizipieren (BGE 147 III 293 E. 4.4; BGE 147 III 265 E. 5.4, 7.2 und 7.3). Bei weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen ist der rechnerische Überschussanteil des Kindes unabhängig vom konkret gelebten Standard der Eltern aus erzieherischen und aus konkreten Bedarfsgründen zu limitieren (BGE 147 III 485 E. 7.3; BGE 147 III 265 E. 6.2). Die Aufteilung des Überschusses ist nach bundesgerichtlicher Praxis regelmässig nach "grossen und kleinen Köpfen" vorzunehmen, wobei Erwachsene ("grosse Köpfe") zwei Anteile und Kinder ("kleine Köpfe") einen Anteil bekommen (BGE 147 III 265 E. 7.3). Da die Mutter im zu beurteilenden Zeitraum ab 1. August 2018 keinen Anspruch mehr auf nachehelichen Unterhalt hat (hiervor E. III.7) und im Kontext des Betreuungsunterhalts eine Überschussverteilung entfällt (BGE 144 III 377 E. 7), ist die Mutter vorliegend nicht in die Überschussverteilung einzubeziehen. Vielmehr rechtfertigt sich die Verteilung des familienrechtlichen Überschusses, womit vorliegend der kumulierte Überschuss von A., C. und D. zu verstehen ist, auf einen grossen Kopf (A., zwei Anteile) und zwei kleine Köpfe (C. und D., je einen Anteil; vgl. BGer 5A_668/2021 E. 2.7 [zur Publikation vorgesehen], wonach es im Rahmen einer konkreten Bedarfsberechnungsmethode nicht tunlich sei, bei der Überschussverteilung virtuell einen "grossen Kopf" für einen Elternteil einzusetzen, welcher keinen eigenen Unterhaltsanspruch habe und nicht berechtigt sei, am Überschuss des anderen Elternteils reell zu partizipieren). Mit dieser Berechnungsmethode resultiert bei einem familienrechtlichen Überschuss von Fr. 2'105.00 (Fr. 1'295.00 + Fr. 405.00 + Fr. 405.00) ein Überschussanteil von gerundet Fr. 525.00 je Kind (Fr. 2'105.00/4) und Fr. 1'052.50 (Fr. 2'105.00/2) für den Vater. Dies ergibt für beide Kinder je einen gebührenden Unterhalt von Fr. 1'395.00 (Fr. 870.00 + Fr. 525.00). Entgegen der Ansicht des Vaters liegen keine überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnisse vor, welche eine Limitierung des Überschussanteils der Kinder nach sich ziehen würde. Da die Kinderrenten der AHV/IV und der beruflichen Vorsorge von insgesamt je Kind Fr. 1'075.00, welche A. als IV-Rentner bezieht, und die Kinderzulagen dem Kindesunterhalt dienen und rechnerisch als Einkommen der Kinder berücksichtigt wurden (vgl. hiervor E. III.12), ist der gebührende Unterhalt der Kinder durch die IV- FO.2022.1-K2 60/72

Renten sowie die Kinderzulagen zu decken. Die monatlichen IV-Kinderrenten von Fr. 1'075.00 je Kind hat A. daher für den Unterhalt der Kinder an die Mutter weiterzuleiten. Weiter hat er monatlich Fr. 120.00 je Kind (Fr. 1'395.00 -Fr. 1'275.00) zu bezahlen. Somit beträgt der von A. geschuldete Barunterhaltsbetrag für den Zeitraum vom 1. August 2018 bis 31. Dezember 2018 je Kind monatlich Fr. 1'195.00 (Fr. 1'075.00 + Fr. 120.00) zzgl. allfällig bezogene Kinder- oder Ausbildungszulagen. Zusätzlich hat der Vater den Kindern total Fr. 745.00 pro Monat oder (gerundet) je Fr. 370.00 als Betreuungsunterhalt zu bezahlen. Damit beträgt der geschuldete Unterhalt für den Zeitraum vom 1. August 2018 bis 31. Dezember 2018 je Kind Fr. 1'565.00 (inkl. Betreuungsunterhalt von Fr. 370.00) zzgl. allfälliger Kinder- oder Ausbildungszulagen. Festzuhalten ist, dass die IV-Kinderrenten nicht zusätzlich geschuldet sind, sondern zur Tilgung des Kindesunterhalts zu verwenden bzw. daran anzurechnen sind (Art. 285a Abs. 2 ZGB). b) 2. Phase: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 (ab Ende der Übergangsfrist) Vater Mutter C. D. Einkommen Nettolohn 2650 IV-Renten 5932 1075 1075 Kinderzulage 200 200 Vermögensertrag 32 Total Einkommen 5964 2650 1275 1275 Grundbedarf Grundbetrag 1200 850 400 400 Wohnkosten 1195 525 260 260 Krankenkasse (KVG und VVG) 385 370 120 120 Versicherung/Kommunikation 180 180 Fahrkosten/Mobilität 300 300 Mehrkosten auswärtige Verpflegung 100 Fremdbetreuungskosten 90 90 Steuern 640 100 Sozialversicherungsbeiträge 280 Total Grundbedarf 4180 2425 870 870 Überschuss / Manko 1784 405 405 Ab dem 1. Januar 2019 vermag die Mutter ihren eigenen Bedarf von Fr. 2'425.00 mit dem ihr (hypothetisch) anzurechnenden Einkommen von Fr. 2'650.00 bei einem Arbeitspen- sum von 50 % zu decken. Damit besteht kein Anspruch mehr auf Betreuungsunterhalt. Der Überschuss des Vaters beträgt Fr. 1'784.00 und jener der Kinder je Fr. 405.00. Aus den unter Phase 1 (vgl. E. III.17 a) aufgeführten Überlegungen ist die Mutter nicht in die FO.2022.1-K2 61/72

Berechnung der Überschussverteilung miteinzubeziehen. Der familienrechtliche Überschuss (Vater, C. und D.) beträgt damit Fr. 2'594.00, welchen es wiederum unter A. und seinen beiden Kindern C. und D. nach grossen und kleinen Köpfen aufzuteilen gibt. Folglich beträgt der Überschussanteil der Kinder gerundet je Fr. 650.00 (Fr. 2'594.00/4) und jener von A. gerundet Fr. 1'300.00 (Fr. 2'594.00/2). Dies ergibt für beide Kinder je einen gebührenden Unterhalt von Fr. 1'520.00 (Fr. 870.00 + 650.00). A. hat damit monatlich je Fr. 245.00 (Fr. 1'520.00 - 1'275.00) an den Unterhalt von C. und D. zu bezahlen. Zudem hat er die monatlichen IV-Kinderrenten von Fr. 1'075.00 je Kind für den Unterhalt der Kinder an die Mutter weiterzuleiten. Damit beträgt der von A. geschuldete Barunterhaltsbetrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 je Kind monatlich Fr. 1'320.00 (Fr. 245.00 + Fr. 1'075.00) zzgl. allfällig bezogene Kinder- oder Ausbildungszulagen. c) 3. Phase: 1. Januar 2020 bis 31. Oktober 2021 (ab C.s 10. Altersjahr) Vater Mutter C. D. Einkommen Nettolohn 2650 IV-Renten 5932 1075 1075 Kinderzulage 230 230 Vermögensertrag 32 Total Einkommen 5964 2650 1305 1305 Grundbedarf Grundbetrag 1200 850 600 400 Wohnkosten 675 525 260 260 Krankenkasse (KVG und VVG) 440 400 120 135 Versicherung/Kommunikation 180 180 20 Fahrkosten/Mobilität 300 300 Mehrkosten auswärtige Verpflegung 100 Fremdbetreuungskosten 90 90 Steuern 640 100 Sozialversicherungsbeiträge 280 Total Grundbedarf 3715 2455 1090 885 Überschuss / Manko 2249 215 420 Ab dem 1. Januar 2020 erfahren verschiedene Bedarfs- und Einkommenspositionen der Beteiligten Veränderungen (höhere Kinderzulage, höherer Grundbetrag von C., höhere Krankenkassenkosten für den Vater und D., tiefere Wohnkosten des Vaters, Handykosten für C.; dazu hiervor E. III.12-16). Der Überschuss

des Vaters beträgt Fr. 2'249.00, jener von C. Fr. 215.00 und jener von D. Fr. 420.00, mithin der familienrechtliche Überschuss FO.2022.1-K2 62/72

Fr. 2'884.00. Dieser ist wiederum auf die drei Familienmitglieder nach grossen und Köpfen aufzuteilen. Damit beträgt der Überschussanteil des Vaters Fr. 1'442.00 (Fr. 2'884.00/2) und jener von C. und D. gerundet je Fr. 720.00 (Fr. 2'884.00/4). Der gebührende Unterhalt von C. beträgt damit Fr. 1'810.00 (Fr. 1'090.00 + 720.00) und jener von D. Fr. 1'605.00 (Fr. 885.00 + 720.00). A. hat damit monatlich Fr. 505.00 an den Unterhalt von C. (Fr. 1'810.00 - Fr. 1'305.00) und Fr. 300.00 an den Unterhalt von D. (Fr. 1'605.00 - Fr. 1'305.00) zu bezahlen. Weiter hat er in Anrechnung an den Barunterhalt der Kinder die monatlichen IV-Kinderrenten von Fr. 1'075.00 je Kind für den Unterhalt der Kinder an die Mutter weiterzuleiten. Damit beträgt der von A. geschuldete Barunterhaltsbeitrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Oktober 2021 für C. monatlich Fr. 1'580.00 (Fr. 505.00 + Fr. 1'075.00) und für D. monatlich Fr. 1'375.00 (Fr. 300.00 + Fr. 1'075.00) zzgl. allfällig bezogene Kinder- oder Ausbildungszulagen. d) 4. Phase: 1. November 2021 bis 31. Juli 2023 (ab D.s 10. Altersjahr) Vater Mutter C. D. Einkommen Nettolohn 2650 IV-Renten 5932 1075 1075 Kinderzulage 230 230 Vermögensertrag 32 Total Einkommen 5964 2650 1305 1305 Grundbedarf Grundbetrag 1200 850 600 600 Wohnkosten 675 525 260 260 Krankenkasse (KVG und VVG) 440 400 120 135 Versicherung/Kommunikation 180 180 20 20 Fahrkosten/Mobilität 300 300 Mehrkosten auswärtige Verpflegung 100 Fremdbetreuungskosten 90 90 Steuern 640 100 Sozialversicherungsbeiträge 280 Total Grundbedarf 3715 2455 1090 1105 Überschuss / Manko 2249 215 200 Ab dem 1. November 2021 erhöht sich D.s Grundbetrag und ihr sind ebenfalls Handykosten anzurechnen (hiervor E. III.16). Ihr Grundbedarf beträgt damit neu Fr. 1'105.00 und ihr Überschuss Fr. 200.00 (Fr. 1'305.00 - 1'105.00). Der Überschuss des Vaters beträgt nach wie vor Fr. 2'249.00 und jener von C. Fr. 215.00, womit sich der familienrechtliche Überschuss Fr. 2'664.00 beläuft. Bei Aufteilung nach grossen und kleinen Köpfen beträgt der FO.2022.1-K2 63/72

Überschussanteil der Kinder gerundet je Fr. 665.00 (Fr. 2'664.00/4) und jener des Vaters Fr. 1'335.00. Der gebührende Unterhalt von C. beträgt damit Fr. 1'755.00 (Fr. 1'090.00 + 665.00) und jener von D. Fr. 1'770.00 (Fr. 1'105.00 + 665.00). A. hat damit monatlich Fr. 450.00 (Fr. 1'755.00 - Fr. 1'305.00) an den Unterhalt von C. und Fr. 465.00 (Fr. 1'770.00 - Fr. 1'305.00) an den Unterhalt von D. zu bezahlen. Zudem hat er die monatlichen IV-Kinderrenten von Fr. 1'075.00 je Kind für den Unterhalt der Kinder an die Mutter weiterzuleiten. Damit beträgt der von A. geschuldete Barunterhaltsbetrag für den Zeitraum vom 1. November 2021 bis 31. Juli 2023 für C. monatlich Fr. 1'525.00 (Fr. 450.00 + Fr. 1'075.00) und für D. monatlich Fr. 1'540.00 (Fr. 465.00 + 1'075.00) zzgl. allfällig bezogene Kinder- und Ausbildungszulagen. e) 5. Phase: 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 (ab C.s Oberstufeintritt) Vater Mutter C. D. Einkommen Nettolohn 2650 IV-Renten 5932 1075 1075 Kinderzulage 230 230 Vermögensertrag 32 Total Einkommen 5964 2650 1305 1305 Grundbedarf Grundbetrag 1200 850 600 600 Wohnkosten 675 525 260 260 Krankenkasse (KVG und VVG) 440 400 120 135 Versicherung/Kommunikation 180 180 20 20 Fahrkosten/Mobilität 300 300 Mehrkosten auswärtige Verpflegung 100 Fremdbetreuungskosten 90 Steuern 640 100 Sozialversicherungsbeiträge 280 Total Grundbedarf 3715 2455 1000 1105 Überschuss / Manko 2249 305 200 Mit C.s Eintritt in die Oberstufe im August 2023 sind bei ihm keine Fremdbetreuungskosten mehr anzurechnen. Sein Bedarf beträgt neu Fr. 1'000.00 und sein Überschuss Fr. 305.00 (Fr.

1'305.00 - Fr. 1'000.00). Der Überschuss des Vaters beträgt nach wie vor Fr. 2'249.00 und jener von D. Fr. 200.00, womit sich der familienrechtliche Überschuss auf Fr. 2'754.00 beläuft. Bei der Aufteilung nach grossen und kleinen Köpfen beträgt der Überschussanteil der Kinder gerundet je Fr. 690.00 (Fr. 2'754.00/4) und jener des Vaters Fr. 1'375.00. Der gebührende Unterhalt von C. beträgt Fr. 1'690.00 (Fr. 1'000.00 + FO.2022.1-K2 64/72 690.00) und jener von D. Fr. 1'795.00 (Fr. 1'105.00 + 690.00). A. hat damit monatlich Fr. 385.00 (Fr. 1'690.00 - 1'305.00) an den Unterhalt von C. und Fr. 490.00 (Fr. 1'795.00 - Fr. 1'305.00) an den Unterhalt von D. zu bezahlen. Zudem hat er die monatlichen IV-Kinderrenten von Fr. 1'075.00 je Kind für den Unterhalt der Kinder an die Mutter weiterzuleiten. Damit beträgt der von A. geschuldete Barunterhaltsbetrag für den Zeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 für C. monatlich Fr. 1'460.00 (Fr. 385.00 + 1'075.00) und für D. monatlich Fr. 1'565.00 (Fr. 490.00 + Fr. 1'075.00) zzgl. allfällig bezogene Kinder- oder Ausbildungszulagen. f) 6. Phase: 1. August 2024 bis 31. Dezember 2027 (ab D.s Oberstufeintritt) Vater Mutter C. D. Einkommen Nettolohn 4240 IV-Renten 5932 1075 1075 Kinderzulage 230 230 Vermögensertrag 32 Total Einkommen 5964 4240 1305 1305 Grundbedarf Grundbetrag 1200 850 600 600 Wohnkosten 675 525 260 260 Krankenkasse (KVG und VVG) 440 400 120 135 Versicherung/Kommunikation 180 180 20 20 Fahrkosten/Mobilität 300 300 Mehrkosten auswärtige Verpflegung 200 Fremdbetreuungskosten 0 0 Steuern 640 150 Sozialversicherungsbeiträge 280 Total Grundbedarf 3715 2605 1000 1015 Überschuss / Manko 2249 305 290 Mit D.s Oberstufeintritt im August 2024 sind ihr keine Fremdbetreuungskosten mehr anzurechnen. Ihr Bedarf beträgt neu Fr. 1'015.00 und ihr Überschuss Fr. 290.00 (Fr. 1'305.00 - 1'015.00). Der Überschuss des Vaters beträgt nach wie vor Fr. 2'249.00 und jener von C. Fr. 305.00, womit sich der familienrechtliche Überschuss auf Fr. 2'844.00 beläuft. Bei Aufteilung nach grossen und kleinen Köpfen beträgt der Überschussanteil der Kinder gerundet je Fr. 710.00 (Fr. 2'844.00/4) und jener des Vaters Fr. 1'420.00. Der gebührende Unterhalt von C. beträgt damit Fr. 1'710.00 (Fr. 1'000.00 + Fr. 710.00) und jener von D. Fr. 1'725.00 (Fr. 1'015.00 + Fr. 710.00). A. hat damit monatlich Fr. 405.00 (Fr. 1'710.00 - 1'305.00) an den Unterhalt von C. und Fr. 420.00 (Fr. 1'725.00 - 1'305.00) FO.2022.1-K2 65/72

an den Unterhalt von D. zu bezahlen. Zudem hat er die monatlichen IV-Kinderrenten von Fr. 1'075.00 je Kind für den Unterhalt der Kinder an die Mutter weiterzuleiten. Damit beträgt der von A. geschuldete Barunterhaltsbetrag für den Zeitraum vom 1. August 2024 bis 31. Dezember 2027 für C. monatlich Fr. 1'480.00 (Fr. 405.00 + Fr. 1'075.00) und für D. monatlich Fr. 1'495.00 (Fr. 420.00 + Fr. 1'075.00) zzgl. allfällig bezogene Kinder- oder Ausbildungszulagen. g) 7. Phase: 1. Januar 2028 bis 31. Oktober 2029 (ab C.s Volljährigkeit) Vater Mutter C. D. Einkommen Nettolohn 5300 IV-Renten 5932 1075 1075 Kinderzulage 280 280 Mietertrag Vermögensertrag 32 Total Einkommen 5964 5300 1355 1355 Grundbedarf Grundbetrag 1200 850 600 600 Wohnkosten 675 525 260 260 Krankenkasse (KVG und VVG) 440 400 300 135 Versicherung/Kommunikation 180 180 20 20 Fahrkosten/Mobilität 300 300 Mehrkosten auswärtige Verpflegung 200 Fremdbetreuungskosten 0 0 Steuern 640 500 Sozialversicherungsbeiträge 280 Total Grundbedarf 3715 2955 1180 1015 Überschuss / Manko 2249 2345 340 C. wird am DD.MM.2027 volljährig. Wie unter E. III.9 dargelegt, ist der (auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gestützte) Barunterhalt des volljährigen Kindes bis zu dessen Abschluss einer angemessenen Ausbildung von beiden Elternteilen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu

erbringen. Die Vorinstanz hat dies in ihrer Regelung nicht berücksichtigt, sondern allein den Vater zur Bezahlung des Barunterhalts bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung über die Volljährigkeit hinaus verpflichtet (vi-Entscheid, S. 63), was vom Vater in der Berufung gerügt wurde (Berufung, S. 16). Entsprechend gilt es diesbezüglich eine Korrektur vorzunehmen. Auszugehen ist von einem familienrechtlichen Grundbedarf des volljährigen C.s von Fr. 1'180.00, bestehend aus dem Grundbetrag von Fr. 600.00, den Wohnkosten von Fr. 260.00, den (infolge Volljährigkeit erhöhten) Krankenkassenkosten FO.2022.1-K2 66/72

von Fr. 300.00 und den Handykosten von Fr. 20.00. Eine Beteiligung von volljährigen Kindern am familienrechtlichen Überschuss ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht vorgesehen (BGE 147 III 265 E. 7.2). Dieser Bedarf ist von A. und B. entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu tragen. Die Leistungsfähigkeit entspricht – bei entsprechend vorhandenen Ressourcen – in der Regel der Differenz zwischen dem eigenen Einkommen und dem eigenen familienrechtlichen Existenzminimum (BGE 147 III 265 E. 8.3.1). Aus der tabellarischen Übersicht geht hervor, dass A. ein Einkommen von Fr. 5'964.00 und einen familienrechtlichen Grundbedarf von Fr. 3'715.00 hat, folglich seine Leistungsfähigkeit Fr. 2'249.00 beträgt. Bei B. ist auf der Einkommenseite unter Berücksichtigung des Schulstufenmodells eine 100 %-Erwerbstätigkeit anzurechnen (BGE 144 III 481 E. 4.6 ff.; D. wird am DD.MM.2027 16 Jahre alt). Auszugehen ist vom von der Vorinstanz ermittelten Einkommen von Fr. 2'120.00 bei einem 40 %-Arbeitspensum, sodass B. bei einer 100 %-Erwerbstätigkeit ein Einkommen von Fr. 5'300.00 anzurechnen ist (hiervor E. III.13). Ihr Bedarf beläuft sich auf Fr. 2'955.00 (vgl. dazu E. III.15), sodass ihre Leistungsfähigkeit Fr. 2'345.00 beträgt. Im Verhältnis zur Mutter beträgt die Leistungsfähigkeit des Vaters damit gerundet 50 % ($100 / [\text{Fr. } 2'249.00 + \text{Fr. } 2'345.00] * 2'249.00$). Folglich ist der Barbedarf des volljährigen C. von Fr. 900.00 (Fr. 1'180.00 - Fr. 280.00) zu 50 % vom Vater zu tragen. Damit beträgt der von A. gegenüber C. geschuldete Volljährigenunterhalt für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung von C. gerundet Fr. 450.00. Die allfällig von A. bezogenen und an C. weitergeleiteten Kinderrenten der AHV/IV und der beruflichen Vorsorge (aktuell Fr. 1'075.00) werden an diesen Unterhaltsbeitrag von Fr. 450.00 angerechnet. Anzumerken ist, dass A. auch die Kinderrenten, welche den Unterhaltsbeitrag von Fr. 450.00 übersteigen, immer gänzlich an C. weiterzuleiten hat, da diese Kinderrenten ausschliesslich dem Unterhalt des (auch volljährigen, sich in Ausbildung befindenden) Kindes dienen (hiervor E. III.12). Den Barunterhalt von D. samt Überschussanteil ist bis zu deren Volljährigkeit nach wie vor vollumfänglich von A. zu bezahlen, da B., unter deren alleinigen Obhut D. steht, ihren Unterhalt weiterhin in natura erbringt (dazu hiervor E. III.9). Der volljährige C. ist bei der Berechnung der Überschussverteilung, wie auch die Mutter, auszuklammern. Der Überschuss des Vaters beträgt Fr. 2'249.00 und jener von D. Fr. 340.00 (Fr. 1'355.00 - Fr. 1'015.00). Damit beträgt der familienrechtliche Überschuss Fr. 2'589.00, welcher auf A. als "grossen Kopf" (zwei Anteile) und D. als "kleinen Kopf" (einen Anteil) zu verteilen ist. Demnach beträgt der Überschussanteil von D. Fr. 865.00 (Fr. 2'589/3) und jener von A. Fr. 1'725.00 (Fr. 2'589/3*2). Der gebührende Unterhalt von D. beträgt damit Fr. 1'880.00 (Fr. 1'015.00 + Fr. 865.00). A. hat damit monatlich Fr. 525.00 (Fr. 1'880.00 - Fr. 1'355.00) an den Unterhalt von D. zu bezahlen. Zudem hat er die monatliche IV-Kinderrente von FO.2022.1-K2 67/72

Fr. 1'075.00 für D.s Unterhalt an die Mutter weiterzuleiten. Damit beträgt der von A. geschuldete Barunterhaltsbetrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis 31. Oktober 2029 (Volljährigkeit D.) für D. monatlich Fr. 1'600.00 (Fr. 525.00 + Fr. 1'075.00) zzgl. allfällig bezogene Kinder- oder Ausbildungszulagen. h) 8. Phase: 1. November 2029 (ab D.s Volljährigkeit) bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung durch beide Kinder D. wird am DD.MM.2029 volljährig. Wie bei C. ist ein ihr allfällig auf Art. 277 Abs. 2 ZGB zustehender Volljährigenunterhalt von beiden Elternteilen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erbringen. Dabei ist von der unter E. III.17 g eruierten Leistungsfähigkeit von A. bzw. B. auszugehen, da keine Veränderungen in den Einkommens- und Bedarfspositionen ersichtlich sind. Mithin beträgt die Leistungsfähigkeit des Vaters Fr. 2'249.00 und jene der Mutter Fr. 2'345.00. Daher ist der Unterhalt von D. zu 50 % von A. zu tragen ($100 / [Fr. 2'249.00 + Fr. 2'345.00] * 2'249.00$). Auch der familienrechtliche Grundbedarf von D. ändert sich im Vergleich zum Zeitraum ab 1. Januar 2028 nur in Bezug auf die erhöhten Krankenkassenprämien (Fr. 300.00 statt Fr. 135.00) und beträgt damit Fr. 1'180.00 pro Monat. Damit beträgt der von A. gegenüber D. geschuldete Volljährigenunterhalt für den Zeitraum vom 1. November 2029 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung von D. gerundet Fr. 450.00 (50 % von $[Fr. 1'180.00 - Fr. 280.00]$). Die allfällig von A. bezogenen und an D. weitergeleiteten Kinderrenten der AHV/IV und der beruflichen Vorsorge werden an diesen Unterhaltsbeitrag von Fr. 450.00 angerechnet. Anzumerken ist, dass A. auch die Kinderrenten, welche den Unterhaltsbeitrag von Fr. 450.00 übersteigen, immer gänzlich an D. weiterzuleiten hat, da diese Kinderrenten ausschliesslich dem Unterhalt des (auch volljährigen, sich in Ausbildung befindenden) Kindes dienen (hiervor E. III.12). IV. 1. Der erstinstanzliche Kostenspruch ist nicht angefochten, weshalb es dabei sein Bewenden hat. 2. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren wird auf Fr. 6'000.00 festgesetzt (Art. 10 Ziff. 221 GKV). Hinzu kommt die Entschädigung für den Kindesvertreter (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO). Dieser hat trotz Aufforderung keine Kostennote eingereicht, weshalb die Entschädigung ermessensweise festgesetzt wird. Angesichts des geringen Aufwands des Kindesvertreterers – dieser hat im Berufungsverfahren lediglich eine kurze Stellung-

FO.2022.1-K2 68/72

nahme eingereicht (FO/33) – ist eine pauschale Entschädigung von Fr. 500.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Die Gerichtskosten betragen somit total Fr. 6'500.00. 3. Grundsätzlich werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen verteilt (Art. 106 ZPO), wobei sie in Familiensachen – auch im Berufungsverfahren – nach Ermessen verlegt werden können, sofern sich dies im Sinne der Verhältnismässigkeit rechtfertigt (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Vorliegend unterliegt A. mit seinem Antrag betreffend Obhut bzw. persönlichem Verkehr. In puncto nahehelichen Unterhalt dringt er mit seinem Antrag im Wesentlichen durch. Beim Kinderunterhalt wurden seine Rügen teilweise gutgeheissen. Bei einer groben Schätzung kann daher von einem etwa hälftigen Obsiegen bzw. Unterliegen der Parteien ausgegangen werden. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten den Parteien für das Berufungsverfahren je zur Hälfte aufzuerlegen. Ihre Parteikosten trägt damit jede Partei selbst (vgl. GVP SG 1983 Nr. 56; LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, N 10.38). Die Gerichtskosten von Fr. 6'500.00 tragen die Parteien je zur Hälfte. Die von A. zu bezahlende Kostenhälfte wird mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.00 verrechnet. Der restliche Kostenvorschuss von Fr. 2'750.00 (Fr. 6'000.00 - Fr. 3'250.00) wird vom Gericht einbehalten, an die von B. zu bezahlende Kostenhälfte angerechnet und A. für diesen Betrag ein Rückgriffsrecht auf B.

eingerräumt (Art. 111 ZPO). FO.2022.1-K2 69/72

Entscheid des verfahrensleitenden Richters: 1. Die Verfahren ZV.2022.12-K2, ZV.2022.13-EZE2 und ZV.2022.167-K2 betreffend vor- sorgliche Massnahmen werden zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschrie- ben. Entscheid der II. Zivilkammer: 1. Ziffern 2, 3, 4, 7 und 8 des Entscheids des Kreisgerichts L. vom 13. Juli 2021 (IN.2017.14-[...]) werden aufgehoben. 2. Ziffer 4.3.1 des Scheidungsurteils des Kreisgerichts K. vom 28. August 2015 (IN.2014.145-[...]) wird aufgehoben und mit folgender Regelung ersetzt: C. besucht seinen Vater: - einmal in der Woche; in den Wochen mit gerader Kalendernummerierung findet der Besuch am Samstag von 12.00 bis 18.00 Uhr und in den Wochen mit unge- rader Kalendernummerierung von Mittwoch nach Schulschluss bis 18.00 Uhr statt. - Überdies verbringt C. mit seinem Vater zweimal pro Jahr eine Woche Ferien. D. besucht ihren Vater: - einmal alle drei Wochen; die Besuche finden zusammen mit C. und entspre- chend abwechselnd am Samstag von 12.00 bis 18.00 Uhr und von Mittwoch nach Schulschluss bis 18.00 Uhr statt. - Auf die Festlegung eines Ferienrechts wird verzichtet. B. ist verpflichtet, C. und D. jeweils auf den Beginn der Besuchszeiten zu A. zu brin- gen, und A. ist verpflichtet, C. und D. jeweils auf das Ende der Besuchszeiten zu B. zu bringen. Findet der Besuchstag an einem Mittwoch nach Schulschluss statt, begibt sich C. nach Schulschluss selbständig zum Wohnort von A. 3. B. und A. werden im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB angewiesen, C. und D. je in eine kinder- bzw. jugendpsychiatrische oder kinder- bzw. jugendpsychologische Therapie zu geben. FO.2022.1-K2 70/72

4. Die für C. und D. bestehende Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB wird mit den bisherigen Kompetenzen weitergeführt. Zusätzlich wird die Beiständin oder der Beistand wie folgt beauftragt: - zu entscheiden, ob das Zurücklegen des Wegs zwischen dem Wohnort der El- tern bei Besuchskontakten von C. und/oder D. selbständig mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigt werden kann; - die Einhaltung der Weisung an die Eltern, C. und D. je in eine kinder- bzw. ju- gendpsychiatrische oder kinder- bzw. jugendpsychologische Therapie zu geben, zu überwachen bzw. die Eltern beim Einhalten der Weisung zu unterstützen; - der zuständigen Stelle gegebenenfalls Antrag zu stellen, wenn eine Anpassung oder Aufhebung der Weisung, eine Anpassung der Betreuungsregelung oder die Anordnung anderer geeigneter Kindesschutzmassnahmen zur Wahrung des Kin- deswohls erforderlich sind. 5. Die Pflicht von A. zur Leistung von nahehelichem Unterhalt gemäss Ziffer 4.5.1 des Scheidungsurteils des Kreisgerichts K. vom 28. August 2015 (IN.2014.145-[...]) wird mit Wirkung ab 1. August 2018 aufgehoben. 6. Ziffern 4.4.1 lit. a, b, c und d des Scheidungsurteils des Kreisgerichts K. vom 28. Au- gust 2015 (IN.2014.145-[...]) werden aufgehoben. A. wird verpflichtet, B. an den Un- terhalt von C., geb. DD.MM.2009, und D., geb. DD.MM.2011, jeweils im Voraus fol- gende Beträge, zuzüglich allfälliger von ihm bezogener Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, zu bezahlen: a) Vom 1. August 2018 bis 31. Dezember 2018: für C.: Fr. 1'565.00 (davon Fr. 370.00 Betreuungsunterhalt) für D.: Fr. 1'565.00 (davon Fr. 370.00 Betreuungsunterhalt) b) Vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019: für C.: Fr. 1'320.00 (ab dieser Phase jeweils nur Barunterhalt) für D.: Fr. 1'320.00 (ab dieser Phase jeweils nur Barunterhalt) c) Vom 1. Januar 2020 bis 31. Oktober 2021: für C.: Fr. 1'580.00 für D.: Fr. 1'375.00 d) Vom 1. November 2021 bis 31. Juli 2023: FO.2022.1-K2 71/72 für C.: Fr. 1'525.00 für D.: Fr. 1'540.00 e) Vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2024: für C.: Fr. 1'460.00 für D.: Fr. 1'565.00 f) Vom 1. August 2024 bis 31. Dezember 2027: für C.: Fr.

1'480.00 für D.: Fr. 1'495.00 g) Vom 1. Januar 2028 bis 31. Oktober 2029: für C.: Fr. 450.00 für D.: Fr. 1'600.00 h) Ab 1. November 2029 bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung durch beide Kinder: für C.: Fr. 450.00 für D.: Fr. 450.00 Die IV-Kinderrenten der Pensionskasse (aktuell je Fr. 838.00) und der Ausgleichskasse (aktuell je Fr. 237.00) leitet A. während aller Phasen in Anrechnung an die oben festgelegten Unterhaltsbeträge an C. und D. bzw. B. weiter. Die IV-Kinderrenten sind unabhängig vom geschuldeten Unterhaltsbetrag immer gänzlich an C. und D. bzw. B. weiterzuleiten. 7. Der von B. mit Anschlussberufung erhobene Antrag Ziffer 3 betreffend Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses der KESB F. vom 6. Januar 2022 wird abgewiesen. 8. Die Gerichtskosten von Fr. 6'500.00, bestehend aus der Entscheidgebühr von Fr. 6'000.00 und den Kosten der Kindesvertretung durch Rechtsanwalt Y. von Fr. 500.00, tragen A. und B. je zur Hälfte. Der von A. geleistete Kostenvorschuss von Fr. 6'000.00 wird an die Gerichtskosten angerechnet. A. wird ein Rückgriffsrecht auf B. im Betrag von Fr. 2'750.00 eingeräumt. Der Staat entschädigt den Kindesvertreter, Rechtsanwalt Y., mit Fr. 500.00 (inkl. Barauslagen und MWST). 9. Jede Partei trägt ihre Parteikosten selber. FO.2022.1-K2 72/72

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.